



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 30.09.2005 – 42. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

249. Bestellung der Leiterin der Personalabteilung in der Dienstleistungseinrichtung Personalwesen und Frauenförderung

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

250. Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124 b Universitätsgesetz 2002 für die Studien Diplomstudium Biologie und Diplomstudium Molekulare Biologie

251. Anerkennungsverordnung der Studienprogrammleitung Deutsche Philologie und Niederlandistik

WAHLEN

252. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Eva Flicker

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

253. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 11/2005) sowie der Verordnung BGBl II Nr. 288/2005

ORGANISATION UND STRUKTUR

249. Bestellung der Leiterin der Personalabteilung in der Dienstleistungseinrichtung Personalwesen und Frauenförderung

Mit 01.09.2005 wird Frau Mag. Beatrix Graschopf zur Leiterin der Personalabteilung in der Dienstleistungseinrichtung Personalwesen und Frauenförderung bestellt.

Für das Rektorat:

Die Vizerektorin:

S e b ö k

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

250. Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124 b Universitätsgesetz 2002 für die Studien Diplomstudium Biologie und Diplomstudium Molekulare Biologie

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124 b in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2005, nach Stellungnahme des Senats und nach Zustimmung durch den Universitätsrat vom 05.09.2005 folgende Verordnung über die Durchführung von Auswahlverfahren:

Präambel

Aufgrund der Verurteilung Österreichs wegen diskriminierender Bestimmungen im Bereich der Studienzulassung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Rechtsache C-147/03 und des formellen In-Kraft-Tretens der Novelle zum Universitätsgesetz 2002 wurde dem Rektorat gemäß § 124 b Abs 1 Universitätsgesetz 2002 das Recht erteilt, für Studien, die von den deutschen Numerus-Clausus-Bestimmungen betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu beschränken.

Das Rektorat der Universität Wien übt die ihm übertragenen Kompetenzen unter Einbeziehung der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter, sowie der betroffenen Dekaninnen und Dekane und des Senats aus. Der Universitätsrat hat dem Maßnahmenpaket zugestimmt. Das Rektorat ist bestrebt, einem starken Zuwachs an Studierenden in den betroffenen Studien entgegenzuwirken, um den laufenden Betrieb, der in einigen Studien bereits am Limit liegt, aufrechtzuerhalten. Da keine Sonderfinanzierungen durch das zuständige Bundesministerium in Aussicht gestellt werden, gestatten die verfügbaren Ressourcen keine Ausweitung der bestehenden Studierendenzahlen in den betreffenden Studien.

42. Stück – Ausgegeben am 30.09.2005 – Nr. 250

Das Rektorat spricht sich gegen Systeme aus, die als einzige Kriterien für die Zulassung den Zeitpunkt des Abschlusses des Zulassungsverfahrens („first come – first served“) oder die Abschlussnoten des Reifezeugnisses heranziehen. Damit folgt das Rektorat der Empfehlung des Österreichischen Wissenschaftsrats, der sich bei der Auswahl der Studierenden für die Heranziehung der Kriterien Studierfähigkeit, Begabung und Eignung ausspricht. Die Universität Wien führt keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Auswahlverfahren nach der Zulassung beruhen zumindest auf zwei Prüfungen.

Das Rektorat hat am 08.09.2005 eine Verordnung bezüglich der Auswahlverfahren für die Studien Diplomstudium Pharmazie und Diplomstudium Psychologie erlassen und erlässt diese Verordnung für die Studien Diplomstudium Biologie und Diplomstudium Molekulare Biologie. In den übrigen betroffenen Studien (Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft, Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft) werden die Zulassungsaktivitäten weiterhin beobachtet. Bei einer absehbaren Überschreitung der durchschnittlichen Zulassungszahlen wird auch in diesen Studien ein Auswahlverfahren vorgesehen und eine entsprechende Verordnung erlassen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Das Rektorat der Universität Wien führt im Studienjahr 2005/06 keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Das Verfahren zur Zulassung zu Studien wird entsprechend §§ 60 ff. iVm §§ 124 a ff. Universitätsgesetz 2002 unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 2005 (Rechtsache C-147/03) durchgeführt.

§ 2 Betroffene Studien

Diese Verordnung regelt das Auswahlverfahren gemäß der gesetzlichen Ermächtigung durch § 124 b Universitätsgesetz 2002 in folgenden Studien, die von den deutschen Numerus-Clausus-Bestimmungen betroffen sind:

- Diplomstudium Biologie
- Diplomstudium Molekulare Biologie

§ 3 Erfasster Personenkreis

(1) Studierende, die im Wintersemester 2005/06 oder im Sommersemester 2006 zu einem der betroffenen Studien neu zugelassen wurden, werden in das Auswahlverfahren miteinbezogen.

(2) Ausgenommen sind Studierende, die

- a. unmittelbar aus dem jeweiligen Vorläuferstudium der betroffenen Studien umsteigen,
- b. zu einem der betroffenen Studien bereits zugelassen sind und im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) eines der betreffenden Studien betreiben,
- c. bereits in einem der Semester vor dem In-Kraft-Treten dieser Maßnahme und seitdem ohne Unterbrechung zu diesem Studium (oder zum Vorläufer-Diplomstudium) zugelassen waren,
- d. durch einen Behindertenausweis des Bundessozialamtes einen Behinderungsgrad von zumindest 50% nachweisen können.

(3) Die Zahl der Studierenden gemäß § 3 Abs 2 lit a. bis d. wird nicht auf die gemäß §§ 5 ff. festgesetzte Kapazitätsgrenze angerechnet.

(4) Für Studierende, die nach erloschener Zulassung einer der betroffenen Studien zu diesem Studium an der Universität Wien erneut zugelassen wurden oder von einer anderen anerkannten postsekundären inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung in ein betroffenes Studium die Universität Wien wechseln, gelten folgende Regelungen:

- a. Studierende sind vom Auswahlverfahren ausgenommen, wenn ihnen sämtliche der im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgeschriebenen Leistungen aufgrund von Vorstudien anerkannt werden. Die Zahl der Studierenden wird nicht auf die gem. §§ 5 ff. festgesetzte Kapazitätsgrenze angerechnet.
- b. Studierende, denen nur einzelne der unten genannten Leistungen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehen sind, im Rahmen von Vorstudien anerkannt wurden, müssen sich für die übrigen vorgeschriebenen Leistungen dem Auswahlverfahren stellen. Die anerkannte Prüfungsleistung ist mit der jeweils höchsten Punktezahl zu bewerten, die der jeweiligen Notenkatgorie in der fünfteiligen Notenskala entspricht.

§ 4 Grundsätze des Auswahlverfahrens

(1) Das Rektorat legt auf Vorschlag der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter jene Lehrveranstaltungsprüfungen der Studieneingangsphase fest, deren Leistungsnachweise im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Erstellung einer Rangliste herangezogen werden. Die Prüfungen sind gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen.

(2) Im Auswahlverfahren ist von der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter pro Leistungsbeurteilung ein Punktemaximum und die Verteilung der Punkte über die fünfteilige Notenskala festzulegen. Die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter hat diese Festlegung dahingehend zu treffen, dass eine hinreichende Differenzierung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Sie bzw. er hat die Zahl der erreichbaren Punkte pro Leistungsbeurteilung und die Verteilung über die fünfteilige Notenskala vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Die Festlegung der Leistungspunkte gilt für das Studienjahr 2005/2006 und darf in diesem nicht geändert werden.

(3) Studierende, die zu einem Studium gemäß § 2 dieser Verordnung zugelassen sind und zum erfassten Personenkreis gemäß § 3 dieser Verordnung zählen, sind nach Maßgabe der technischen und räumlichen Möglichkeiten berechtigt, die in das Auswahlverfahren einbezogenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Das Recht, die dafür erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen, bleibt unberührt.

(4) Die Absolvierung von Prüfungen und die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Studienplans/Curriculums ist solange ausgeschlossen, bis der Studierenden bzw. dem Studierenden auf Grund des Auswahlverfahrens ein Studienplatz zugewiesen wurde. Von dieser Bestimmung sind nur jene Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausgenommen, die gemäß § 6 Abs 5 bzw. § 7 Abs 5 dieser Verordnung taxativ aufgezählt sind.

(5) Aus den Summen der im Verlauf des Auswahlverfahrens erreichten Leistungspunkte jeder/jedes Studierenden wird eine Rangliste erstellt. Die Auswahl der Studierenden wird aufgrund dieser Rangliste getroffen. Anhand der Rangliste werden die Studienplätze zugewiesen, bis die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Studienplätze vergeben sind. Diejenigen Studierenden, die aufgrund ihrer Position in der Rangliste einen der zur Verfügung stehenden Studienplätze erhalten, sind berechtigt, das Studium gemäß den Bestimmungen des Studienplans/Curriculums fortzusetzen.

(6) Studierende, die auf Grund des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden, haben auf Antrag die Möglichkeit, negative und positive Prüfungen entsprechend den studienrechtlichen Bestimmungen über die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte und den Bestimmungen dieser Verordnung zu wiederholen; wurden im Rahmen des Auswahlverfahrens Leistungen erbracht, so verfallen die erworbenen Leistungspunkte nur dann, wenn die entsprechende Prüfung wiederholt wird.

§ 5 Festlegung der im Studienjahr 2005/2006 (Wintersemester 2005/2006 und Sommersemester 2006) zur Verfügung stehenden Plätze

(1) Das Rektorat legt nach Rücksprache mit den Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern die Zahl der nach dem Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt fest:

Studium	Festlegung der Zahl der verfügbaren Plätze nach dem Auswahlverfahren
Diplomstudium Biologie	340 im Studienjahr
Diplomstudium Molekulare Biologie	96 im Studienjahr

§ 6 Diplomstudium Biologie

(1) Für das Studium Diplomstudium Biologie wird die Kapazitätsgrenze mit 340 Studienplätzen im Studienjahr 2005/2006 festgelegt.

(2) Für Studierende, die sich dem Auswahlverfahren des Wintersemesters 2005/2006 stellen, stehen 265 Plätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren ist im Diplomstudium Biologie bis zum Ende des Wintersemesters 2005/06 abzuschließen. Gemäß § 124 b Abs 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für Lehrveranstaltungen, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, im Wintersemester 2005/2006 nicht angeboten.

42. Stück – Ausgegeben am 30.09.2005 – Nr. 250

(3) Studierende, die im Sommersemester 2006 neu zugelassen werden, können sich im Rahmen von schriftlichen Fachprüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs 4 dieser Verordnung dem Auswahlverfahren des Sommersemesters unterziehen. Für diese Studierenden und die Wiederholerinnen und Wiederholer von Prüfungsleistungen des Auswahlverfahrens des Wintersemesters 2005/2006 stehen im Sommersemester 75 Plätze zur Verfügung. Die Fachprüfungen und die Wiederholungstermine für die Lehrveranstaltungsprüfungen des Wintersemesters 2005/2006 finden in Einem am Beginn des Sommersemesters statt. Dies ermöglicht den ausgewählten Studierenden den Einstieg in die übrigen Lehrveranstaltungen und die Absolvierung von Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans/Curriculums. Gemäß § 124 b Abs 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für die Fachprüfungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen des Auswahlverfahrens in diesem Semester nicht angeboten.

(4) In das Auswahlverfahren werden folgende Lehrveranstaltungen einbezogen:

Diplomstudium Biologie	6 VO = 10 Semesterstunden Das Pflanzenreich: Diversität und Bedeutung für die Menschheit, VO, 3 Std. Einführung in die Zoologie, VO, 3 Std. Einführung in die molekulare Zellbiologie, VO, 1 Std. Einführung in die Genetik, VO, 1 Std. Einführung in die Mikrobiologie, VO, 1 Std. Biochemie für Biologen – Einführung, VO, 1 Std.
---------------------------	---

(5) Studierende, die sich dem Auswahlverfahren unterziehen, sind berechtigt, folgende weitere Lehrveranstaltungen, die nicht Bestandteil des Auswahlverfahrens sind und daher nicht in die Erstellung der Rangliste einbezogen werden, zu besuchen und zu absolvieren:

- Allgemeine und organische Chemie, VO, 3 Std.
- Physik I, VO, 2 Std.

(6) Studierende, die aufgrund ihrer Position in der Rangliste einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, die übrigen im Studienplan/Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren. Studierende, die aufgrund des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden konnten, sind von der Fortführung des Studiums solange ausgeschlossen, bis sie im Rahmen des Auswahlverfahrens der Folgesemester einen Studienplatz erhalten.

§ 7 Diplomstudium Molekulare Biologie

(1) Für das Studium Diplomstudium Molekulare Biologie wird die Kapazitätsgrenze mit 96 Studienplätzen im Studienjahr 2005/2006 festgelegt.

42. Stück – Ausgegeben am 30.09.2005 – Nr. 250

(2) Für Studierende, die sich dem Auswahlverfahren des Wintersemesters 2005/2006 stellen, stehen 76 Plätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren ist im Diplomstudium Molekulare Biologie bis zum Ende des Wintersemesters 2005/06 abzuschließen. Gemäß § 124 b Abs 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für Lehrveranstaltungen, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, im Wintersemester 2005/2006 nicht angeboten.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2006 neu zugelassen werden, können sich im Rahmen von schriftlichen Fachprüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs 4 dieser Verordnung dem Auswahlverfahren des Sommersemesters unterziehen. Für diese Studierenden und die Wiederholerinnen und Wiederholer von Prüfungsleistungen des Auswahlverfahrens des Wintersemesters 2005/2006 stehen im Sommersemester 20 Plätze zur Verfügung. Die Fachprüfungen und die Wiederholungstermine für die Lehrveranstaltungsprüfungen des Wintersemesters 2005/2006 finden in Einem am Beginn des Sommersemesters statt. Dies ermöglicht den ausgewählten Studierenden den Einstieg in die übrigen Lehrveranstaltungen und die Absolvierung von Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans/Curriculums. Gemäß § 124 b Abs 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für die Fachprüfungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen des Auswahlverfahrens in diesem Semester nicht angeboten.

(4) In das Auswahlverfahren werden folgende Lehrveranstaltungen einbezogen:

Diplomstudium Molekulare Biologie	7 VO = 11 Semesterstunden Allgemeine Chemie für Molekularbiologen, VO, 3 Std. Einführung in die Molekulare Zellbiologie, VO, 1 Std. Einführung in die Genetik, VO, 1 Std. Einführung in die Mikrobiologie, VO, 1 Std. Mathematik und Statistik für Molekularbiologen, VO, 2 Std. Organische Chemie für Molekularbiologen (Teil A), VO, 2 Std. Biochemie für Biologen – Einführung, VO, 1 Std.
---	--

(5) Studierende, die sich dem Auswahlverfahren unterziehen, sind berechtigt, folgende weitere Lehrveranstaltungen, die nicht Bestandteil des Auswahlverfahrens sind und daher nicht in die Erstellung der Rangliste einbezogen werden, zu besuchen und zu absolvieren:

- Einführung in die Zoologie, VO, 3 Std.
- Anthropologie für Genetiker und Molekularbiologen, VO, 2 Std.
- Übungen zu Mathematik und Statistik, UE, 2 Std.

(6) Studierende, die aufgrund ihrer Position in der Rangliste einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, die übrigen im Studienplan/Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren. Studierende, die aufgrund des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden konnten, sind von der Fortführung des Studiums solange ausgeschlossen, bis sie im Rahmen des Auswahlverfahrens der Folgesemester einen Studienplatz erhalten.

§ 8 Durchführungsbestimmungen

(1) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens sind die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der betroffenen Studien beauftragt. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Rektorats und im Zusammenwirken mit den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter erstatten dem Rektorat vier Wochen nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Bericht.

(2) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sind ermächtigt, durch Anmeldeverfahren und Anmeldefristen die Kandidatinnen und Kandidaten für das Auswahlverfahren namentlich festzustellen. Die Anmeldefrist endet frühestens fünf Werktage vor dem ersten Prüfungstermin. Studierende, die erst nach dem Ende der Anmeldefrist für das Auswahlverfahren zum Studium zugelassen wurden, werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt und müssen sich einem der zeitlich folgenden Auswahlverfahren unterziehen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft und gilt für das Studienjahr 2005/06.

Für das Rektorat:
Der Rektor:
W i n c k l e r

Der Vizerektor Lehre und Internationales:
M e t t i n g e r

251. Anerkennungsverordnung der Studienprogrammleitung Deutsche Philologie und Niederlandistik

Für Studierende, die den ersten Abschnitt ihres "AHStG-Diplomstudiums alt" anerkannt haben wollen als ersten Abschnitt des "UniStG-Lehramtsstudiums neu, Unterrichtsfach Deutsch", gilt nachstehende Anerkennungsverordnung:

Da die Studienpläne für die beiden Studienzweige Deutsche Philologie und Deutsche Philologie (Lehramt an Höheren Schulen) nach den Bestimmungen des AHStG und des GNStG im ersten Studienabschnitt sowohl für die erste als auch für die zweite Studienrichtung wortident waren, werden die Zeugnisse über die 1. Diplomprüfung aus beiden Studienzweigen ohne Unterschied für das UniStG-konforme Lehramtsstudium im Bereich: Unterrichtsfach DEUTSCH als Gesamtzeugnisse über die erste Diplomprüfung anerkannt, sofern noch ein Zeugnis über I 1830 (Einf. i. d. Didaktik u. Methodik des Deutschunterrichts) vorgelegt/ nachgereicht wird.

Liegt zum Zeitpunkt des Übertritts das Zeugnis über die 1. Diplomprüfung noch nicht vor, so gelten im Einzelnen die Bestimmungen der bisherigen Anerkennungsverordnungen.

Die Bestätigungen über den positiven Abschluss des 1. Studienabschnitts bei ordentlichen Studien des Studienzweiges Deutsche Philologie nach den Bestimmungen des AHStG und GNStG sind einem Zeugnis über die 1. Diplomprüfung des Lehramtsstudiums im Bereich: Unterrichtsfach DEUTSCH gleichzuhalten, sofern noch ein Zeugnis über I 1830 (Einf. i. d. Didaktik u. Methodik des Deutschunterrichts) vorgelegt/ nachgereicht wird.

Die Studienpräses
K o p p

Der Studienprogrammleiter
K r i e g l e d e r

WAHLEN

252. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Eva Flicker

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Eva Flicker findet in der konstituierenden Sitzung am Mittwoch, den 12. Oktober 2005, um 09.00 Uhr c.t., im Dekanat der Fakultät für Sozialwissenschaften, 1090 Wien, Rooseveltplatz 2, 2. Stock, statt.

Der Einberufer:
G r e i s e n e g g e r

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

253. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 11/2005) sowie der Verordnung BGBl II Nr. 288/2005

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2004/2005 (1.10.2004 bis 30.9.2005) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose (§ 3 Abs 1 iVm § 4 StudFG).
2. Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahres 2004/2005 (1.10.2004 bis 30.9.2005). Es gilt das am Zeugnis ausgestellte Datum.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 18 StudFG)** des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG).
4. Eine Mindeststundenanzahl von 20 Wochenstunden für beide Semester, ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr (vgl. Merkblatt <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>).
5. Freie Wahlfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahlfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen müssen bewilligt worden sein.
6. Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,0. Da alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraumes heranzuziehen sind, werden ausnahmslos alle Prüfungen – auch die mit „nicht genügend“ - bewertet. (Beurteilungen, wie „mit Erfolg teilgenommen“ können nicht berücksichtigt werden.)
7. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien muss jeweils ein **eigener** Antrag (mit gegenseitigem Vermerk!) gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt aber nur in einer Studienrichtung. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der „Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen von beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.
8. Bei Prüfungen, die an anderen – inländischen oder ausländischen – Universitäten abgelegt wurden, der Anerkennungsbescheid der zuständigen Studienprogrammleitung. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Wochenstunden aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.10.2004 und 30.9.2005 liegen.

9. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Magisterarbeit muss mit Bestnote und die kommissionelle Diplomprüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.

10. Ermittlung für die Zuerkennung eines Stipendiums:

10.1. Die Leistungen werden einer Studienrichtung zugeordnet, der Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet.

10.2. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach Notendurchschnitt.

10.3. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten Semesterstunden gereiht (vgl. unten III 4).

11. für **Doktoratsstudien** ist folgende Ausschreibungsbedingung zu erfüllen:

Das Doktoratstudium muss abgeschlossen sein (Vorlage des Verleihungsbescheides, die Beurteilung der Dissertation muss mit Bestnote und die Benotung des Rigorosums mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein. Die Mindeststundengrenze von 20 Wochenstunden gilt nicht. (vgl. Merkblatt <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>).

II. Erforderliche Nachweise:

Vorgehen bei der Antragstellung:

1. Abgabe des ausgefüllten Antragsformulars (alle drei Seiten)
2. Studienerfolgsnachweis – ist nicht extra beizulegen. Erfassung der Leistungen erfolgt durch die Universität Wien (vgl. Univis-Ausdruck) Für jene Prüfungen, die im Studienerfolgsnachweis nicht angegeben sind, sind Zeugniskopien beizulegen
Achtung Ausnahme: Studierende der **Rechtswissenschaftlichen Fakultät** haben ihren Studienerfolgsnachweis vorzulegen (aktueller Computerausdruck vom Dekanat)
Es gilt das am Zeugnis ausgestellte Datum.

Erforderliche Nachweise (in Kopie beizulegen):

1. Studienbuchblatt (aktuell bzw. letztes)
2. Gegebenenfalls Diplomprüfungs-, Bakkalaureats-, Magister- oder Rigorosenzeugnis, sowie Beurteilung der Diplomarbeit bzw. Dissertation, Nachweis über den Abschluss des Doktoratsstudiums
3. Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG
4. Bei Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreichern: Nachweise gem. § 4 StudFG*
5. Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien
6. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (Prüfungen an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität abgelegt). Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Wochenstunden aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids
7. Bewilligung der freien Wahlfächer für Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studienrichtungen
8. Studierende der **Rechtswissenschaftlichen Fakultät** haben ihren Studienerfolgsnachweis vorzulegen (aktueller Computerausdruck vom Dekanat)
9. Zeugnisse, welche nicht im Studienerfolgsnachweis aufscheinen

42. Stück – Ausgegeben am 30.09.2005 – Nr. 253

Anzugeben sind **alle** Prüfungen (auch nicht bestandene), die im **Studienjahr 2004/2005 (1.10.2004 – 30.9.2005)** an der Universität Wien im Rahmen eines ordentlichen Studiums abgelegt wurden.

III. Zuerkennung

(1) Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach § 91 Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester (726,72 Euro) nicht unterschreiten und 1.500,-- Euro nicht überschreiten.

(2) Die Zuerkennung erfolgt durch die Studienpräses.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung spätestens im Laufe des Februars 2006 schriftlich informiert. Es wird gebeten, von vorherigen Telefon- und Emailanfragen zur Entscheidung Abstand zu nehmen.

(4) Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht **kein Rechtsanspruch**, von mehreren sehr gut geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten können auf Grund des begrenzten Budgets (die vom bmbwk zugewiesenen finanziellen Mittel sind gesetzlich limitiert) oft nur einige wenige gefördert werden.

IV. Sonstiges

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder die oder der Studierende sich für ein Leistungsstipendium an einer anderen Universität beworben hat.

* Gemäß § 4 StudFG sind EWR-Staatsbürgerinnen und EWR-Staatsbürger und österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie sich als Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer (mindestens halbbeschäftigt über einen Zeitraum von sechs Monaten im Studienjahr 2004/2005) oder Kinder von Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer niedergelassen haben. Flüchtlinge sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gleichgestellt. Ausländerinnen und Ausländerinnen und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgerinnen dann gleichgestellt, wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung an der Universität Wien gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in diesem Zeitraum den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten.

V. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind unter Verwendung des unter folgendem Link abrufbaren Formulars (<http://www.univie.ac.at/studienrecht/>) inkl. aller notwendigen Unterlagen im Zeitraum vom 4. Oktober 2005 bis 25. Oktober 2005 im Referat Studienzulassung (ehem. Studienabteilung), 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Tür 1 (Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr) abzugeben bzw. zuzusenden (Datum des Poststempels).

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

42. Stück – Ausgegeben am 30.09.2005 – Nr. 253

Eine Nachreichung (!) einzelner Beilagen (!) ist bis 8. November 2005, 16.00 Uhr im Referat Studienrecht und universitäres Stipendienwesen, z. Hdn. von Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1 möglich, wenn der ursprüngliche Antrag fristgerecht (somit bis 25. Oktober 2005) eingereicht wurde und einen Vermerk über das Fehlen und die Nachreichung von Unterlagen (8.11.05, 16.00 Uhr) enthält.

** Auszug aus §§ 18f StudFG:

§ 18. (1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.

§ 19. (1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind: 1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird, 2. Schwangerschaft der Studierenden und 3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft.

(3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern: 1. bei Schwangerschaft um ein Semester, 2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, 3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester, 4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

Detailinformationen dazu finden Sie unter dem Menüpunkt „Stipendien“ unter folgendem Link: <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>

Die Studienpräses:
K o p p